Stadt Kerpen

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kerpen „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“.

Wirkungsbereich:
Der Wirkungsbereich der 14. FNP-Änderung umfaßt das gesamte Stadtgebiet, da eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Stadtgebietes für eine FNP-Änderung zur Darstellung von „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ vorausgesetzt wird.

Vorrangfläche 1:	Gelegen südlich der Bahntrasse, westlich von Buir, an der Stadtgrenze von Merzenich
Vorrangfläche 2:	Nördlich von Blatzheim
Vorrangfläche 3:	Nordwestlich von Blatzheim, südwestlich der B 477
Vorrangfläche 4:	Berrenrather Börde, nordöstlich von Türnich

Die genauen Abgrenzungen der Gebiete sind den Übersichtsplänen zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für nachfolgende Maßnahmen zu schaffen:

Ausweisung von Konzentrationszonen von Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan.
Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung wurden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln am 06.02.2002 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 13.03.2002 hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Kerpen am 19.06.2001 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Die Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-36-38/02

Im Auftrag
gez. Jeuck

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht liegen im Amt 34 Stadtplanung, Stadtentwicklung, Bauen der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 231, während der Öffnungszeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 14.Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung des im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens und der Formvorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
   Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 10.07.02

_____
Ralf Valkysers
Bürgermeister